

Mitteilung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Belastungen der Projekte durch die Covid-19-Pandemie

Das Covid-19 Virus stellt uns alle vor große Herausforderungen. Es bringt erhebliche Einschränkungen des Grenzverkehrs, der Begegnungsmöglichkeiten, des Betriebs von Bildungs-, Kultur- und Verpflegungseinrichtungen usw. mit sich, die nach und nach auf beiden Seiten der Grenze behördlicherseits vorgegeben werden.

Alle diese Maßnahmen dienen der Einschränkung der Verbreitung des Virus und damit unser aller Gesundheit. Sie sind damit zu respektieren und unbedingt einzuhalten.

Diese Situation führt zu Behinderungen bei der Umsetzung zahlreicher brandenburgisch-polnischer Projekte im Kooperationsprogramm INTERREG VA.

Die Covid 19 - Pandemie ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde ein Fall **höherer Gewalt (force majeure)**.

Derzeit ist es nicht möglich, die Dauer dieser einzigartigen Situation und ihre endgültigen Folgen zuverlässig vorherzusagen. Wir begrüßen alle Bemühungen und alternativen Methoden der Umsetzung von Projektaktivitäten. Um die Projektpartner bei der Erreichung der Projektziele gemäß dem ursprünglichen Plan zu unterstützen, werden die Verwaltungsbehörde und andere Programminstitutionen so flexibel wie möglich auf die eingetretenen Umstände reagieren.

In diesem Zusammenhang erlässt die Verwaltungsbehörde die folgenden Empfehlungen und legt nachfolgende Regeln fest, mit denen die negativen Auswirkungen des Eintritts höherer Gewalt auf Projekte und das gesamte Programm begrenzt werden sollen.

Empfehlungen für die Durchführung und Planung von Projektaktivitäten

Die für die kommenden Wochen bereits geplanten Projektaktivitäten, die aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht in der zuvor geplanten Weise stattfinden können, sollten so bald wie möglich abgesagt werden oder - wenn möglich – es sollte ihre Durchführungsart geändert werden. Kosten, die nicht zur Erreichung der Projektziele beitragen, sind zu vermeiden.

Die Planung neuer Aktivitäten sollte an die jeweils aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Pandemie angepasst werden, um auch im Hinblick auf diese Aktivitäten Kosten zu vermeiden, die nicht zur Erreichung der Projektziele beitragen. Beispielsweise sollten bei der Organisation von Reisen flexible Buchungsoptionen gewählt werden (mit der Option einer spätmöglichsten und kostenlosen Stornierung).

Wir ermutigen die Projektpartner dort, wo es erforderlich und möglich ist, alternative Vorgehensweisen zur Umsetzung bereits geplanter oder zukünftiger Aktivitäten zu bestimmen. Dies kann beispielsweise das Ersetzen physischer Begegnungen durch Online-Besprechungen bzw. Videokonferenzen oder die Verwendung von Online-Umfragen, um Feedback von Interessengruppen einzuholen, umfassen.

Förderfähigkeit von Ausgaben

Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit von Ausgaben wird das Auftreten von "höherer Gewalt" berücksichtigt.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die in den Zuwendungsverträgen genehmigten Ausgaben bleiben auch dann förderfähig, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie vorübergehend Einschränkungen bei der Durchführung von Projektaktivitäten aufgetreten sind. (siehe auch Ausführungen unter: *Antrag auf Projektänderungen* und *Indikatoren*),
- Zusätzlich können zur Erreichung der Projektziele erforderliche Ausgaben gefördert werden, die im Zuwendungsvertrag zwar als solche nicht vorgesehen waren, die jedoch durch das auf die Covid-19-Pandemie zurückgehende Ersetzen der vertraglich vorgesehenen Aktivitäten mit anderen Projektaktivitäten/anderen Durchführungsformen entstanden sind.

Der Hinweis auf "höhere Gewalt" zur Rechtfertigung der Förderfähigkeit von Ausgaben ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- das Vorhandensein von Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Förderfähigkeit der Ausgaben,
- Erschöpfung aller Möglichkeiten zur Absenkung anfallender Kosten, z. B. durch rechtzeitiges Absagen von Projektaktivitäten, Wahl geeigneter Durchführungsformen, Verwendung flexibler Buchungsoptionen, die Möglichkeit der Verwendung des Produkts oder der Dienstleistung, auf die sich die Kosten beziehen, zu einem anderen Zeitpunkt oder für eine andere Projektaktivität.

Hinsichtlich der Beurteilung der rechtzeitigen Stornierung gilt folgende Regel: sofern **Verpflichtungen vor dem 15.03.2020** eingegangen wurden und die Absagen gesundheitlich begründet sind oder auf Empfehlungen oder Warnungen für die öffentliche Gesundheit zuständiger Behörden zurückzuführen sind, bleiben diese Ausgaben förderfähig und bedürfen keiner Begründung hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer Entstehung.

Hinsichtlich der **Verpflichtungen, die nach dem 15.03.2020 eingegangen wurden und sodann wegen der Covid-19-Pandemie storniert** wurden, kann die Ausgabe

ausnahmeweise als förderfähig anerkannt werden, wenn das Eingehen der Verpflichtung trotz der angekündigten Pandemie begründet war. Derartige Begründung wird jeweils einer individuellen Bewertung der Programminstitutionen unterliegen.

- keine Ansprüche an Dritte auf Erstattung solcher Kosten, z. B. aus Versicherungen, Vergütung Kurzarbeitergeld.

Beim Vorliegen besonderer Härte können die Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch die Programmbehörden ausgeweitet werden.

Im Folgenden werden Beispiele für förderfähige Ausgaben in den einzelnen Kostenkategorien aufgeführt:

- Personalkosten: z.B. Lohnzahlungen von im Projekt angestellten Personen, die aufgrund der Pandemie zeitlich nicht arbeiten können, die nicht aus anderen nationalen Quellen (z.B. Krankenkasse, Kurzarbeitergeld) erstattet werden können;
- Büro- und Verwaltungsausgaben: z.B. Miete für den Zeitraum der Nichtbenutzung des gemieteten Raumes aufgrund der Pandemie, Kommunikationskosten, die im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraumarbeitsplätzen entstehen;
- Reise- und Unterbringungskosten: z. B. Stornogebühren für Tickets, Hotelreservierungen;
- Kosten für externe Dienstleistungen: z.B. Stornogebühren für die Stornierung von Catering, Dolmetscher, Raumreservierung;
- Bau- und Ausrüstungskosten: z.B. Gebühren für Verzögerungen, Stillstand, Zwischenlagerung, Transport etc.

Hinweise zur Berichterstattung

Im Rahmen der Berichterstattung stellen die Projektpartner im entsprechenden Bericht in Ziffer 8a alle Ausgaben dar, die von der oben genannten Situation betroffen sind, und beschreiben, auf welche Art und Weise sie die Möglichkeiten zur Minimierung der angefallenen Ausgaben ausgeschöpft haben. Darüber hinaus ist in dem Bericht anzugeben, dass der Partner in Bezug auf die betroffenen Maßnahmen keine Erstattungsansprüche an Dritte (z. B. Versicherungen) hat.

In der Anlage 2 zum Bericht (Rechnungsliste) ist in der Spalte 25 („Bemerkungen“) der Registerkarte „Original“ zu vermerken, dass es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie handelt. Zum Nachweis der Erforderlichkeit der Ausgaben sind entsprechende Unterlagen und Belege, wie zum Beispiel: Verträge, AGB, Schriftverkehr mit Auftragnehmern, Situationsbeschreibungen, etc. vorzuhalten. Diese Nachweise sind nur auf Anfrage des Art. 23-Prüfers einzureichen.

Berichtsfristen

Wenn notwendig, werden auf Antrag längere Fristen für die Vorlage von Partner- und Projektberichten zugelassen. Entsprechende Anträge sind bei den jeweiligen Art. 23-Prüfinstanzen (Partnerberichte) bzw. beim GS (Projektberichte) formlos (z.B. per E-Mail) zu stellen. Dabei sollen diese Verschiebungen/Verlängerungen 3 Monate grundsätzlich nicht überschreiten, um die Programmumsetzung insgesamt nicht zu gefährden.

Keine Erhöhung der Zuwendung möglich

Bitte beachten sie, dass trotz Förderfähigkeit von Ausgaben für abgesagte oder alternative Maßnahmen die Zuwendung für Projekte insgesamt nicht erhöht werden kann. Das heißt, das Projekt muss intern bei der weiteren Projektumsetzung alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen, z.B. durch Verzichtauf/ Beschränkung des Catering/s bei zukünftigen Veranstaltungen, Ersatz von Treffen durch Videokonferenzen oder ein- statt mehrtägiger Veranstaltungen/Treffen/Reisen nutzen. Diese Maßnahme ist aufgrund der Ausschöpfung der Mittel in den vier Prioritätsachsen zwingend notwendig.

Änderungsanträge

Bei möglichen Änderungsanträgen auf Grund der Covid 19-Pandemie gelten grundsätzlich die Vorgaben des Förderhandbuchs (Kapitel XI. *Änderungen von Projekten*).

Auch zukünftig sind Änderungsanträge über das Kundenportal allein durch den Leadpartner einzureichen.

Vor Einreichung eines Änderungsantrags, der gemäß dem Förderhandbuch der Zustimmung der ILB oder des Begleitausschusses bedarf, sollte das GS oder die ILB zwecks Besprechung der Änderungen und ggf. Abstimmung alternativer Maßnahmen bzw. eines Verzichts auf Projektaktivitäten kontaktiert werden. Dies ermöglicht eine schnellere Genehmigung von Änderungsanträgen.

Sofern in einem Projekt die laut Förderhandbuch maximale Anzahl von zwei Änderungsanträgen nach Tabelle 3 bzw. Tabelle 4 der Ziffer XI. des Förderhandbuchs bereits erreicht wurde, wird ein weiterer Änderungsantrag zugelassen, wenn die beantragten Änderungen mit dem Ausbruch der Pandemie in Zusammenhang stehen.

Noch zu bewilligende Projekte

Auch Projekte, die vom Begleitausschuss zur Förderung ausgewählt wurden, bisher jedoch keinen Zuwendungsvertrag geschlossen haben, sollten Konzeptanpassungen, die

aufgrund der Covid-19-Pandemie erforderlich werden, dem GS bzw. der ILB möglichst frühzeitig mitteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Indikatoren

Die Projekte sind in der Regel trotz der schwierigen und zeitlich nicht absehbaren Lage gehalten, ihre Projekt- und Programmindikatoren einzuhalten. Verfehlungen von Indikatoren aufgrund der Covid-19-Pandemie können jedoch auf jeden Fall dann akzeptiert werden, sofern das **Projektziel im Wesentlichen erreicht** ist.

Beispiel: als Projektindikator wurden Treffen der deutschen und polnischen Seite zwecks Erarbeitung eines Konzeptes gewählt, die geplante Anzahl der Treffen kann jedoch angesichts der Pandemie nicht erreicht werden. In diesem Fall wäre die Unterschreitung der geplanten Anzahl von Treffen nicht schädlich, sofern das Ziel: Fertigstellung eines Konzeptes, erreicht wurde.

Änderungen der Projektindikatoren sollten gemäß den im Förderhandbuch vorgesehenen Verfahren gemeldet werden (Kapitel XI. *Änderungen von Projekten*). Auch in diesem Fall sollte immer vorab Kontakt mit dem GS bzw. der ILB aufgenommen werden.

Bei Verfehlungen von Projektindikatoren, die zugleich Programmindikatoren sind, ist besonders auf eine ausreichende Dokumentation der zur Verfehlung führenden Gründe zu achten. Programmindikatoren sind Gegenstand von Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission. Deren Verfehlung muss ausreichend begründet sein, damit keine negativen Konsequenzen für die Finanzausstattung des gesamten Programms entstehen.

Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums

Sofern aufgrund der Covid-19-Pandemie das Erreichen des wesentlichen Kerns der Projektziele gefährdet sein sollte, kann grundsätzlich eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums genehmigt werden. Dieser Tatbestand bleibt auch weiterhin der Einzelfallprüfung der ILB und dem GS vorbehalten.

Änderungsanträge von bereits bewilligten Projekten, die sich auf die Verlängerung des Durchführungszeitraumes beziehen, sollten die Projektpartner vorab einer sorgfältigen Prüfung zur möglichen Straffung von Maßnahmen im Durchführungszeitraum unterzogen haben. Das GS oder die ILB ist möglichst vorher zu kontaktieren. (Siehe auch Ausführungen unter *Änderungsanträge*).



Kleinprojekte-Fonds (KPF)

Der Inhalt der Mitteilung gilt entsprechend auch für die KPF's und Begünstigte der Kleinprojekte. Den KPF-Projektpartnern wird empfohlen, die KPF-Umsetzungsunterlagen vor dem Hintergrund der Anwendung der o.g. Empfehlungen und Grundsätze zu überprüfen und diese Empfehlungen und Grundsätze entsprechend auf kleine Projekte anzuwenden.

Probleme bei der Umsetzung von Projekten sollten so schnell wie möglich dem GS gemeldet werden. Kontaktdaten sind auf der Internetseite des Programms veröffentlicht.

Potsdam, den 3. April. 2020